

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19

Ausgabe: Kiel, den 31. Oktober

1954

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen:

Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Keinbek, Propstei Stormarn (S. 73). — Urkunde über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn (S. 73). — Veranstaltung an Sonn- und Feiertagen (S. 74). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 74). — Glockenbeschaffung (S. 74). — Instandsetzung von Goldschmiedearbeiten (S. 75). — Holzschäden an kirchlichen Gebäuden durch Wurmfraß (S. 75). —

## III. Personalien (S. 75). —

## Bekanntmachungen

## Urkunde

über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Keinbek, Propstei Stormarn

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der beteiligten Kirchengemeinden Glinde, Keinbek und Wentorf, des Verbandsausschusses Keinbek und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode wird angeordnet:

## § 1

Der Kirchengemeindeverband Keinbek wird aufgelöst.

## § 2

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund des Beschlusses des Verbandsausschusses Keinbek vom 16. Juni 1954 vorgenommen.

## § 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Kiel, den 4. Oktober 1954

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

Dr. Epha

J.-Nr. 16 802/I

Kiel, den 31. Oktober 1954

Vorstehende Urkunde, zu der der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 8. Oktober 1954 die staatsamtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

J.-Nr. 17 222/I/VII

## Urkunde

über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 28. September 1954

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

Drummaß

J.-Nr. 16 497/III

Kiel, den 31. Oktober 1954

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, mit Schreiben vom 7. Oktober 1954 — A III — 341.16—1 — gegen die Errichtung der 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Farmsen keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Drummaß

J.-Nr. 17 139/III

## Veranstaltung an Sonn- und Feiertagen

Kiel, den 21. Oktober 1954

Zur Auslegung der §§ 6 und 7 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1953 (vergl. unsere Bekanntmachung des Gesetzes im Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1954 S. 43 ff.) ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1954 S. 428 ff. der nachstehende Kunderlaß veröffentlicht worden.

Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen  
Gemeinsamer Kunderlaß des Innenministers — I 22 — und  
des Kultusministers — V 11 — vom 7. Oktober 1954.

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister.

Bei der Auslegung des § 6 Abs. 1 Buchst. c und des § 7 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1953 (GVBl. Schl.-H. S. 161) sind Zweifel darüber entstanden, welche Veranstaltungen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen (§ 4 Abs. 1) verboten sind, weil sie der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienen und nicht davon ausgegangen werden kann, daß ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt.

Dazu wird darauf hingewiesen:

1. Für die Feststellung, ob die Veranstaltungen dem höheren Interesse der Kunst und Wissenschaft oder Volksbildung dienen, ist ihr Inhalt entscheidend. Es genügt nicht allein, daß die Darstellungsweise den Anforderungen der Kunst entspricht; auch ihr Inhalt muß der Zeit des Gottesdienstes an den Sonntagen bzw. dem entsprechenden Feiertag angepaßt sein. Dies gilt für Film, Theater- und andere Veranstaltungen. Danach sind für die Aufführung während der Zeit des Gottesdienstes insbesondere Lustspiele, Operetten, Revuevorführungen und ähnliche Veranstaltungen nicht geeignet.
2. Die Veranstaltungen am Karfreitag, Bußtag und Volkstrauertag (§ 7) müssen darüber hinaus ihrem Inhalt nach besonders der geistigen oder seelischen Erhebung dienen und auch den ernsten Charakter der Tage berücksichtigen.
3. a) Richtungsweisend für die Entscheidung im Sinne der Vorschriften des Gesetzes ist bei Filmen die Freigabeerklärung durch die „freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“. Danach sind zur Vorführung an den vorgenannten Feiertagen geeignet
  1. Filme, die von der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) Wiesbaden-Biebrich nach ihren zur Zeit gültigen Verfahrensvorschriften zu öffentlichen Vorführungen „uneingeschränkt freigegeben“ sind;
  2. Filme, die von der FSK zur öffentlichen Vorführung am Karfreitag, Bußtag oder Totensonntag, aber nicht vor Jugendlichen unter 16 Jahren, freigegeben sind;
  3. Filme, die, ohne die Voraussetzungen zu Buchst. a und b zu erfüllen, nach Aufmachung und Inhalt dem Ernst des Volkstrauertages entsprechen.
- b) Ausgeschlossen sind demnach insbesondere Lustspiel-, Operetten- und Revuefilme sowie Filme, die ihrem Titel und ihrer Anpreisung nach offenbar dem Charakter der stillen Feiertage widersprechen.
- c) Während aus den von der FSK ausgestellten, mit Prüfnummern versehenen Freigabekarten, die jedem Filmtheaterbesitzer mit den Filmen ausgehändigt werden müssen, die Voraussetzungen zu Buchst. a Ziff. 1 und 2 festgestellt werden können, sind die Voraussetzungen zu Buchst. a Ziff. 3 nur auf Grund einer Gesamtwürdigung aller mit der Aufführung des Filmes zusammenhängender Umstände feststellbar.

4. Es muß im übrigen dem Verantwortungsbewußtsein der Veranstalter und dem pflichtmäßigen Ermessen der Ordnungsbehörden überlassen bleiben, zu entscheiden, welche Veranstaltungen im Einzelfall den Vorschriften entsprechend zuzulassen sind.

Wir bitten die Kirchengemeinden, auf die Innehaltung der Bestimmungen des Feiertagsgesetzes und dieses Kunderlasses in ihrem Bereich zu achten und Verstöße, die sich nicht durch örtliche Verhandlungen bereinigen lassen, uns alsbald zu melden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Esben

J.-Nr. 17 890/II

## Ausreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde in Wandsbek, Propstei Stormarn, wird zum 1. April 1955 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerber mit besonderer Befähigung und Liebe zur Jugendarbeit wollen ihre Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften über den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf an das Landeskirchenamt richten. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand in Hamburg-Wandsbek, Schloßstraße 110, zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 480/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Semme, Propstei Norderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Geide, Markt 28, an das Landeskirchenamt zu richten. Dienstwohnung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 118/III

Die 2. Pfarrstelle an der Martin-Luther-Kirche in Blanke-nesse-Iserebrook (Kirchengemeinde Iserebrook), Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Pastorat ist vorhanden. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese, Dormienstr. 3, an das Landeskirchenamt zu richten.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 199/III

Kiel, den 11. Oktober 1954

Die Kirchengemeinde Westensee sucht eine kleine Glocke für den geplanten Glockenstuhl beim Gemeindefaal in Bokelholm. Welche Kirchengemeinde ist bereit, eine Glocke abzugeben? Angebote an den Kirchenvorstand in Westensee über Kiel (Tel.: Westensee 44).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens:

J.-Nr. 17 306/IV

## Instandsetzung von Goldschmiedearbeiten

Kiel, den 12. Oktober 1954

Aus gegebener Veranlassung wird den Kirchenvorständen empfohlen, sich vor der Vergabe von Aufträgen zur Instandsetzung von Goldschmiedearbeiten, vor allem aus dem Mittelalter, mit dem Landeskirchenamt oder Landesamt für Denkmalpflege in Verbindung zu setzen, damit eine sachgemäße Ausführung sichergestellt wird. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß nicht jeder Goldschmied den zu stellenden Anforderungen gerecht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens:

J.-Nr. 17 347/IV

## Holzschäden an kirchlichen Gebäuden durch Wurmfraß

Kiel, den 10. Oktober 1954

Aus gegebener Veranlassung werden die Kirchengemeinden darauf hingewiesen, daß die Ausschreibung, die Vergabe und die Abrechnung von Schutzmaßnahmen gegen den Wurmfraß sowie die richtige Wahl des anzuwendenden Schutzmittels sorgfältiger Überlegungen des auftraggebenden Kirchenvorstandes bedarf. Falls die sachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nicht vorhanden sind, wird den Kirchenvorständen empfohlen, sich rechtzeitig vor dem Einholen von Angeboten oder vor der Vergabe des Auftrages mit dem Landeskirchenamt (Landeskirchenbaurat) in Verbindung zu setzen, um sich gegen unzulängliche Maßnahmen oder finanzielle Schäden zu sichern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens:

J.-Nr. 17 180/IV

## Personalien

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 6. Oktober 1954 die Kandidaten der Theologie Henning Frank aus Flensburg, Holmer Berg aus Flensburg, Heinrich Sübner aus Bargum, Kreis Suisum, Dr. Wilhelm Kasch aus Nordhachstedt, Kreis Flensburg, Hans-Wilhelm Kirchofer aus Kiel, Rudolf Paegold aus Stettin, Dr. Hans-Eberhard Pries aus Kiel, Klaus Reichmuth aus Groß-Krausnick (Niederlausitz), Eberhard Schendel aus Danzig, Christian Schirren aus Kiel, Günther Torp aus Brokdorf, Kreis Steinburg, und Jürgen Trede aus Burg auf Fehmarn.

Ordiniert:

Am 17. Oktober 1954 die Pfarramtskandidaten Henning Frank, Holmer Berg, Heinrich Sübner, Hans-Wilhelm Kirchofer, Rudolf Paegold, Dr. Hans-Eberhard Pries, Klaus Reichmuth, Eberhard Schendel, Christian Schirren, Jürgen Trede; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Eingeführt:

Am 10. Oktober 1954 der Pastor Arnulf Michaelis als Pastor der Kirchengemeinde Leezen, Propstei Segeberg.

Gestorben:



Es hat Gott gefallen, am 23. Oktober 1954 den  
Studiendirektor  
des Ev.-Luth. Predigerseminars in Preetz

**Dr. Gerhard Runze**

im 63. Lebensjahr in die Ewigkeit abzurufen. Nach einem vielseitigen Wirken in den ev.-luth. Landeskirchen Sachsen und Hannover hat er seine reiche Erfahrung an die Ausbildung unseres theologischen Nachwuchses gewandt. Dankbar gedenken wir des Segens, den Gott durch dieses Amtsleben der ganzen Evangelischen Kirche in Deutschland zuteil werden ließ.

R. I. P.

für die Landeskirche

Bischof D. Wester